

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

§ 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

und **Antwort** vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23045
vom 24. Juni 2025
über § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Stelle ist für die Überprüfung der Einhaltung von § 45ff SGB VIII zuständig? Welche Regelungen sind gemäß § 49 SGB VIII im Berliner Landesrecht getroffen worden?

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Referat V D – ist für die Umsetzung des § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zuständig. Die landesrechtlichen Regelungen sind in den §§ 30 und 31 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes – (AGKJHG) festgelegt.

2. Welche Einrichtungen haben seit der 18. WP eine neue Genehmigung nach § 45 (2) SGB VIII erhalten? Welche Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 45 (4) SGB VIII wurden ggf. erteilt?

3. Welche Einrichtungen haben seit der 18. WP einen Antrag auf Genehmigung nach § 45 (3) SGB VIII gestellt?

4. In welchen Fällen wurden seit der 18. WP gemäß § 45 (6) SGB VIII Mängel festgestellt?

5. In welchen Fällen wurde seit der 18. WP gemäß § 45 (7) SGB VIII die Erlaubnis aufgehoben?

6. Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. In welchen Fällen kam sei der 18. WP § 48 SGB VIII zur Anwendung?

Zu 2. bis 6.: Betriebserlaubnisse werden für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kitas) und die Einrichtungen der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe erteilt. Die Erlaubnistatbestände des § 45 Abs. 2 GB VIII sind die Grundlage und der Maßstab für die Feststellung möglicher Mängel. Eine regelhafte Datenerhebung zu den Inhalten der Fragestellungen 2 bis 6 erfolgt nicht.

Berlin, den 7. Juli 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie